

BUNDESGERICHTSHOF

15

BESCHLUSS

III ZR 217/96

vom

26. Juni 1997

in dem Rechtsstreit

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie und Gesundheit,
M [REDACTED] Straße [REDACTED], W [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

Klaus W. W. B [REDACTED],
P [REDACTED] V [REDACTED], I- [REDACTED] B [REDACTED], Italien,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 26. Juni 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne,
die Richter Streck, Schlick, Dörr und die Richterin
Ambrosius

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 19. Juni 1996
- 9 U 2/96 - wird angenommen, soweit in
diesem Urteil auch über Ansprüche des
Klägers aus eigenem Recht entschieden
worden ist; im übrigen wird die Revision
nicht angenommen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem
Schlußurteil vorbehalten.

- 3 -

G r ü n d e

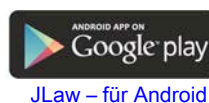
Soweit in dem angefochtenen Urteil über einen Anspruch des Klägers aus abgetretenem Recht der H[REDACTED] I[REDACTED] GmbH (HIM) entschieden worden ist, hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung und die Revision des Klägers im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsurteil läßt insoweit keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen. Insbesondere trifft es nicht zu, daß, wie die Revision geltend macht, in der Be-seitigung eines Erstattungsanspruchs der Altlastensanierungsgesellschaft gegen den Sanierungsverantwortlichen nach § 24 HAbfAG a.F. durch die Bestimmungen des am 21. Dezember 1994 in Kraft getretenen Hessischen Altlastengesetzes (HALtlastG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764) eine entschädigungslose Legalenteignung liege. Durch diese Neu-regelung werden dem Träger der Altlastensanierung keines-wegs ersatzlos Ansprüche genommen: Während nämlich nach dem früheren Recht der Träger der Altlastensanierung - abge-sehen von der Vorfinanzierung der Sanierungsmaßnahmen aus dem Hessischen Landeshaushalt - auf Erstattungsansprüche gegen den Sanierungsverantwortlichen angewiesen war, ist durch das neue Recht eine unmittelbare - auch Aufwendungs-ersatzansprüche auslösende - Rechtsbeziehung des Trägers der Altlastensanierung zum Land Hessen (öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis, § 14 Abs. 1 HALtlastG) be-gründet worden. Die Rechtsposition des Trägers der Altla-stensanierung ist also nicht verschlechtert, sondern eher verbessert worden. Von einem unter dem Gesichtspunkt des Art. 14 GG relevanten Grundrechtseingriff zu Lasten des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Trägers der Altlastensanierung kann daher nicht die Rede sein.

Rinne

Streck

Schlick

Dörr

Ambrosius